

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Kommunikations- und Adaptionshilfen

Beschreibung

Kommunikationshilfen und die dazugehörigen Adaptionshilfen sollen lautsprachliche und/oder schriftsprachliche Fähigkeiten von Menschen mit entsprechenden Funktionseinschränkungen unterstützen bzw. ermöglichen.

Zu den vertraglich vereinbarten Kommunikationshilfen gehören einfache Kommunikationshilfen und gedruckte Symbolsysteme, statische Systeme mit Sprachausgabe sowie dynamische Systeme mit Sprach- und Sichtausgabe, behindertengerechte Hardware zur Eingabeunterstützung und behindertengerechte Software für Kommunikationssysteme. Hinzu kommen Halterungen für die Kommunikationshilfen und Sprachverstärker.

Zu den vertraglich geregelten Adaptionshilfen gehören elektromechanische Taster/Tasten zur Funktionsauslösung, Blas- bzw. Blas-Saug-Ansteuerungen und Sensoren zur Auslösung über Bewegungen, Licht, Druck und Geräusche. Umfeldkontrollgeräte für elektrische Geräte (adaptierbare Fernbedienungen), Zubehör zur drahtlosen Ansteuerung und zur Erzeugung von Schaltfunktionen sind ebenfalls geregelt.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriffe: Kommunikationshilfen) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung wird eine Bedarfsfeststellung inklusive Erstberatung durchgeführt. Anschließend erstellt der Vertragspartner unverzüglich einen Kostenvoranschlag. Erhält der Vertragspartner durch die hkk die Verordnung, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden, spätestens am darauffolgenden Werktag, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versorgung nach Genehmigung mit den vertragsärztlichen Hilfsmitteln zeitnah sicherzustellen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sie vor Inanspruchnahme der Leistung zu beraten, welches Hilfsmittel für die konkrete Versorgungssituation geeignet und notwendig ist. Sie haben Anspruch auf eine gegebenenfalls notwendige Erprobungsphase des Hilfsmittels. Ebenso gehören zur Beratung eine Einweisung in den sachgerechten Umgang im Gebrauch des Hilfsmittels einschließlich der sachgerechten Pflege. Die vollständige Beratung muss dokumentiert werden.

Ist für die beantragte Versorgung eine zweckmäßige Ausführung des Hilfsmittels nicht vorrätig und kann auch nicht fristgerecht beschafft werden, stellt der Vertragspartner Ihnen ein geeignetes Hilfsmittel bis zur Auslieferung des endgültigen Hilfsmittels zur Verfügung. Ausnahmen sind individuell oder handwerklich gefertigte Produkte, Produkte mit individueller handwerklicher Zurichtung oder körpernahe nicht wiederverwendbare Hilfsmittel.

Die Abgabe des Hilfsmittels muss von Ihnen, einer gesetzlichen oder beauftragten Vertretung oder Ihrer Pflegeperson quittiert werden. Aus der Empfangsbestätigung (Quittung) muss hervorgehen, wer diese unterschrieben hat und wann die Versorgung erfolgte (Abgabedatum). Spätestens bei Abgabe des Hilfsmittels muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, maximal zehn Euro pro Monatsbedarf. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten.